

Ersetzt:

Ausgabe: 202X-XX

SN 640 852:2005-08

Markierungen

Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.
Vernehmlassungsentwurf 29.08.2024: Frist bis 07.11 2024**

Für diese Norm ist die Normierungs- und Forschungskommission (NFK) 5.2 Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen des VSS zuständig.

Ref.-Nr.:
VSS 40 852:202X-XX de

Urheberrechte:
REGnorm, Nationales Register zur
Veröffentlichung von Normen,
Standards und weiterer Regulierungen

Anzahl Seiten:
13

Gültig ab:
202X-XX-XX

Herausgeber:
Schweizerischer Verband der
Strassen- und Verkehrsfachleute VSS

© REGnorm

Bearbeitung

VSS-Normierungs- und Forschungskommission
NFK 5.2 Signale, Markierungen, Leiteinrichtungen

Liste der beteiligten Mitglieder

Bischof Ivo, Bern, Behörde
Dähler Andreas, Pratteln, Normenanwender
Hüssy Roland, Oberglatt, Normenanwender
Keller Michael, Büren an der Aare, Normenanwender
Leu Heinz, Bern, Nichtstaatliche Organisation
Nussbaumer Michael, Bern, Normenanwender
Schröder Gunnar, Schwerzenbach, Normenanwender
Stalder Hugo, Zürich, Behörde
Thomann Stefan, Zürich, Behörde
Wicki Patrick, Aarau, Behörde

Diese Norm wurde gemäss dem aktuellen Wissensstand
in den Bereichen der Sicherheit und der Nachhaltigkeit
erarbeitet.

Genehmigung

VSS-Fachkommission
FK 5 Betrieb

Publikation

Monat 202X

Haftungsausschluss

Für Schäden, die durch die Anwendung der vorliegenden
Publikation entstehen können, wird keine Haftung
übernommen.

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.
Vernehmlassungsentwurf 29.08.2024: Frist bis 07.11 2024**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
A	Allgemeines	4
1	<i>Geltungsbereich</i>	4
2	<i>Gegenstand</i>	4
3	<i>Zweck</i>	4
4	<i>Rechtsgrundlagen</i>	4
B	Begriffe	4
5	<i>Markierungstypen</i>	4
5.1	Taktil-visuelle Markierungen	4
5.2	Taktil-visuelle Leitlinie	4
5.3	Taktil-visuelle Sicherheitslinie	4
5.4	Abzweigungsfeld	4
5.5	Aufmerksamkeitsfeld	4
5.6	Abschlussfeld	5
C	Anwendungen	5
6	<i>Grundsätzliches</i>	5
7	<i>Haltestellen des öffentlichen Verkehrs</i>	5
8	<i>Platzierung</i>	5
D	Ausgestaltung	5
9	<i>Farbe und Beschaffenheit</i>	5
10	<i>Ausführung</i>	5
E	Anwendungsbeispiele	8
F	Literaturverzeichnis	13

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.
Vernehmlassungsentwurf 29.08.2024: Frist bis 07.11 2024**

A Allgemeines

1 Geltungsbereich

Diese Norm gilt auf den für die Fussgänger bestimmten Verkehrsflächen, einschliesslich den Fussgängerstreifen. Die taktil-visuellen Markierungen auf Bahnperrons werden in den Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) [7] geregelt.

2 Gegenstand

Die Norm legt die Ausgestaltung von taktil-visuellen Markierungen (Formen, Farben und Abmessungen) fest und enthält Anwendungsbeispiele.

3 Zweck

Mit taktil-visuellen Markierungen sind die Sicherheit, Selbstständigkeit und die Orientierung blinder und sehbehinderter Fussgänger zu verbessern.

4 Rechtsgrundlagen

- Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) [3]
- Strassenverkehrsgesetz (SVG) [4]
- Signalisationsverordnung (SSV) [6]

B Begriffe

Es gelten die Begriffe der SN 640 850 «Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche» [2].

5 Markierungstypen

5.1 Taktil-visuelle Markierungen

Die taktil-visuellen Markierungen sind eine reliefartige und kontrastreiche Markierung, die durch Ertasten mit dem weissen Stock und den Füssen sowie optisch erkannt wird.

Eine taktil-visuelle Markierung weist auf eine besondere Situation hin. Worum es sich dabei handelt, muss die sehbehinderte Person entweder aufgrund von Ortskenntnissen bereits wissen oder durch Ertasten und Interpretieren der baulichen Details im Umfeld erkennen.

Sie umfasst taktil-visuelle Leitlinien, taktil-visuelle Sicherheitslinien, Abzweigungs- und Abschlussfelder sowie Aufmerksamkeitsfelder.

5.2 Taktil-visuelle Leitlinie

Die taktil-visuelle Leitlinie führt blinde und sehbehinderte Fussgänger dort, wo Orientierung und Wegführung nicht durch ertastbare bauliche Elemente (z.B. vertikale Absätze und Randabschlüsse) gewährleistet sind.

Leitlinien werden als Führung und Richtungsweisung über weiträumige Flächen oder in komplexen Anlagen eingesetzt. Sie verbinden verschiedene Aufmerksamkeitsfelder oder Abschlussfelder miteinander und verknüpfen so Etappenziele und Nutzungselemente. Leitlinien sind so dimensioniert, dass sie quer darauftreffenden Personen auch als Auffanglinien dienen, um das Leitsystem zu erkennen.

5.3 Taktil-visuelle Sicherheitslinie

Die taktil-visuelle Sicherheitslinie markiert die Grenze zu besonderen Gefahrenbereichen.

5.4 Abzweigungsfeld

Das Abzweigungsfeld macht blinde und sehbehinderte Fussgänger, welche sich entlang einer taktil-visuellen Leitlinie fortbewegen, auf eine Abzweigung oder Kreuzung im Leitliniensystem aufmerksam.

5.5 Aufmerksamkeitsfeld

Das Aufmerksamkeitsfeld markiert die Position wichtiger Etappenziele, den Beginn oder das Ende einer taktil-visuellen Leitlinie oder weist auf einen Gefahrenbereich hin. Aufmerksamkeitsfelder können allein oder in Kombination mit Leitlinien angebracht werden. Sie sind über den gesamten Gehbereich anzubringen, sodass sie sicher erkannt werden.

5.6 Abschlussfeld

Das Abschlussfeld besteht aus 30 mm breiten parallelen Streifen, welche 4...5 mm über den Belag vorstehen. Wo notwendig sind zur Gewährleistung der Entwässerung quer zur taktil-visuellen Leitlinie oder Sicherheitslinie Unterbrüche von maximal 30 mm vorzusehen.

C Anwendungen

6 Grundsätzliches

Taktil-visuelle Markierungen sind nicht anstelle von ertastbaren Randabschlüssen zur Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn einzusetzen.

Sie sind dort anzubringen, wo bauliche Elemente die Sicherheit und Orientierung blinder und sehbehinderter Fussgänger nicht gewährleisten oder wo ein besonderes Bedürfnis besteht. Dies gilt namentlich bei Blinden- und Sehbehindertenheimen, Spitälern, öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sowie bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs gemäss VböV [5].

Bei der Anwendung der taktil-visuellen Markierungen sind die Anliegen bezüglich Lärm, Gestaltung, Ästhetik, Unterhalt miteinzubeziehen.

7 Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Haltestellen des öffentlichen Verkehrs sind mit einem Aufmerksamkeitsfeld bei der für blinde und sehbehinderte Fussgänger geeigneten Einstiegsstelle sowie allenfalls mit taktil-visuellen Leitlinien zu markieren. Im Weiteren ist die VböV [5] zu beachten.

8 Platzierung

Bei der Platzierung der taktil-visuellen Leitlinie ist den Schutzbedürfnissen sehbehinderter und blinder Fussgänger und den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

D Ausgestaltung

9 Farbe und Beschaffenheit

Die taktil-visuelle Markierungen sind weiss, auf der Fahrbahn sind sie gelb.

Sie bestehen aus 30 mm breiten parallelen Streifen, welche 4...5 mm über den Belag vorstehen. Wo notwendig sind zur Gewährleistung der Entwässerung quer zur taktil-visuellen Leitlinie oder Sicherheitslinie Unterbrüche von maximal 30 mm vorzusehen.

10 Ausführung

Die Tabelle 1 enthält die Bezeichnungen, Formen, Farben und Abmessungen taktil-visuelle Markierungen sowie Anwendungsbeispiele.

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf nicht angewendet werden.
Vernehmlassungsentscheid 29.08.2024: Erst bis 01.11.2024**

Taktil-visuelle Markierungen Bezeichnungen, Formen, Farben, Abmessungen und Anwendungsbeispiele		
Bezeichnung	Ausführung	Anwendung (Beispiele)
Taktil-visuelle Leitlinie		<p>Auf Plätzen</p> <p>Zum Auffinden eines Fussgängerstreifens</p> <p>Zur Führung zum Ampelmast mit taktilem Signal</p> <p>Auf Längsstreifen für Fussgänger</p> <p>Auf Fussgängerstreifen schräg zum Trottoirrand</p> <p>Auf Fussgängerstreifen mit Richtungsänderung</p> <p>In den Bahnhöfen zum Führen zu den Bahnperons</p>
Taktil-visuelle Sicherheitslinie		Zur Abgrenzung eines besonderen Gefahrenbereichs
Abzweigungsfeld		Bei Abzweigungen oder Kreuzungen im Leitliniensystem
Abschlussfeld		Am Ende einer taktil-visuellen Leitlinie
Aufmerksamkeitsfeld		Bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

Dieser Entwurf hat keine Vernehmlichkeiten

Nicht anzuwenden.

Taktil-visuelle Markierungen Bezeichnungen, Formen, Farben, Abmessungen und Anwendungsbeispiele		
Bezeichnung	Ausführung	Anwendung (Beispiele)
Einstiegsfeld		Bei Einstiegsstellen des öffentlichen Verkehrs
Noppenfeld	<p> $d_1 = 15 \dots 20 \text{ mm}$ $d_2 = 25 \dots 30 \text{ mm}$ $s = 50 \dots 60 \text{ mm}$ $h = 4 \dots 5 \text{ mm}$ </p>	Auf punktueller Auffahrtsrampe

Tab. 1
Taktil-visuelle Markierungen
Bezeichnungen, Formen, Farben, Abmessungen und Anwendungsbeispiele

Dieser Entwurf hat keine Vernehmlassungsenstufung

Dieses Dokument endet werden.
17.11.2024

E Anwendungsbeispiele

In den Abbildungen 1 bis 13 sind Anwendungsbeispiele dargestellt.

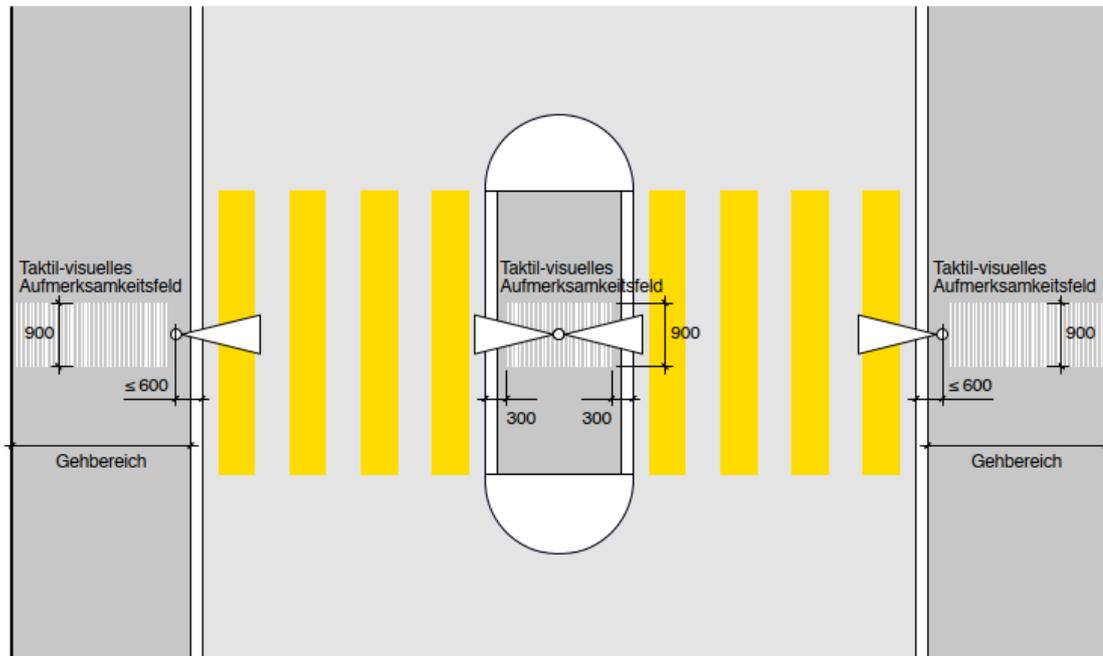


Abb. 1
Querung ampelgesteuert

4: Frist

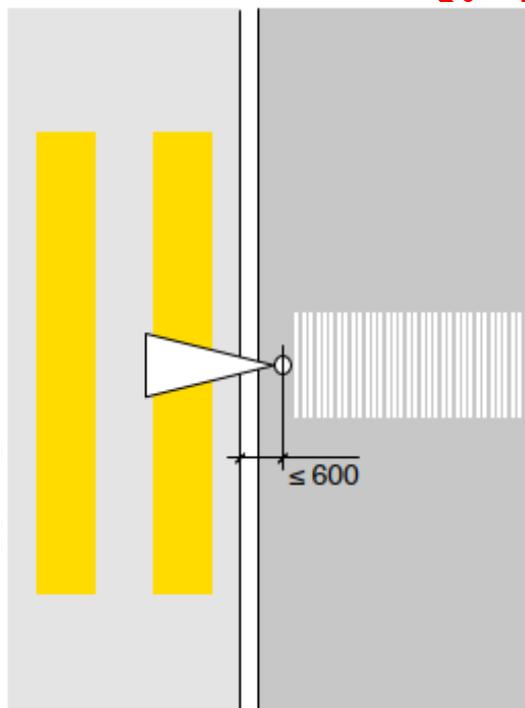


Abb. 2
Aufmerksamkeitsfeld bei Abstand Ampelmast von
Fahrbahnrand $\leq 0,60\text{ m}$

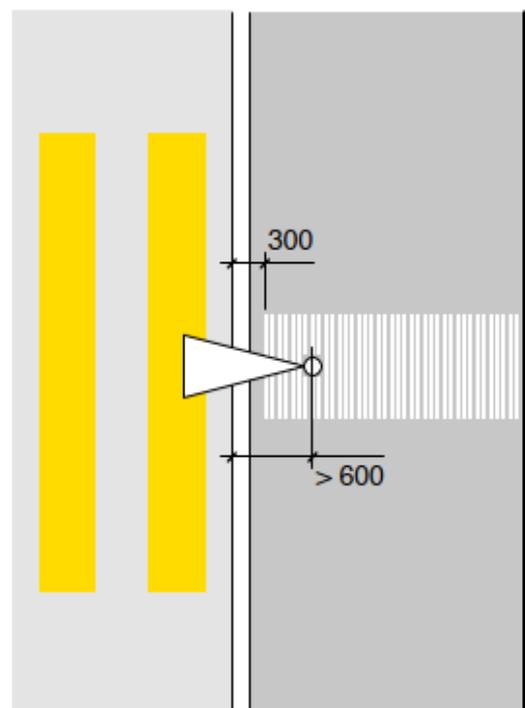


Abb. 3
Aufmerksamkeitsfeld bei Abstand Ampelmast von
Fahrbahnrand $> 0,60\text{ m}$

Dieser Entwurf

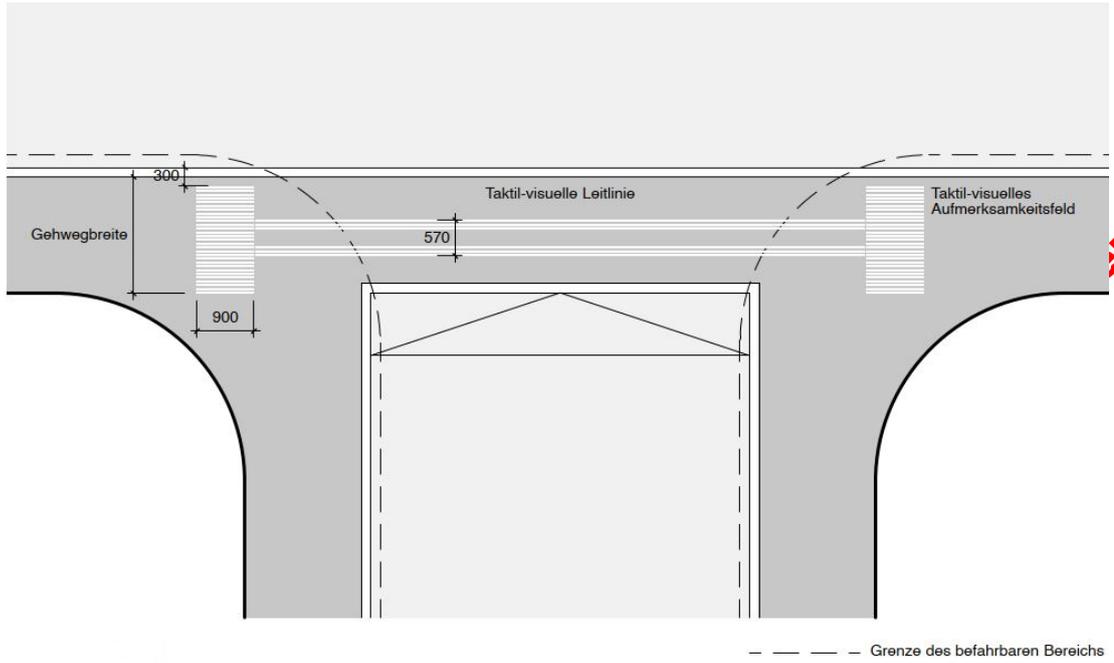


Abb. 4
Trottoirüberfahrt

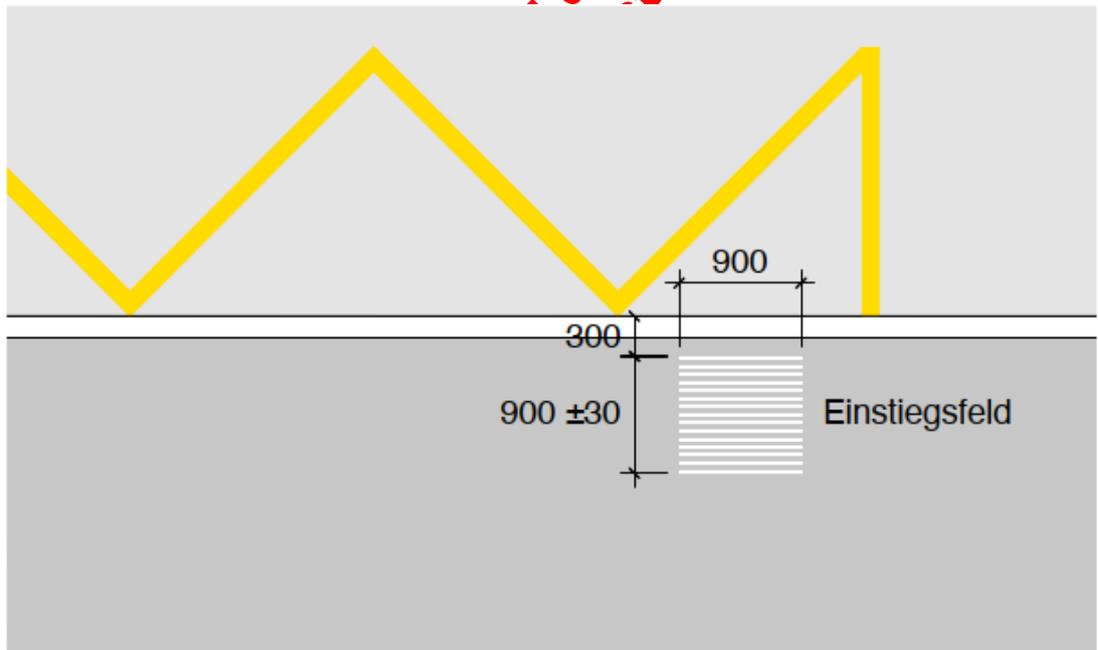


Abb. 5
Einstiegsfeld bei Haltestellen des öffentlichen Verkehrs

**Dieser Entwurf
Verfehrt**

**darf nicht
bis 0,1**

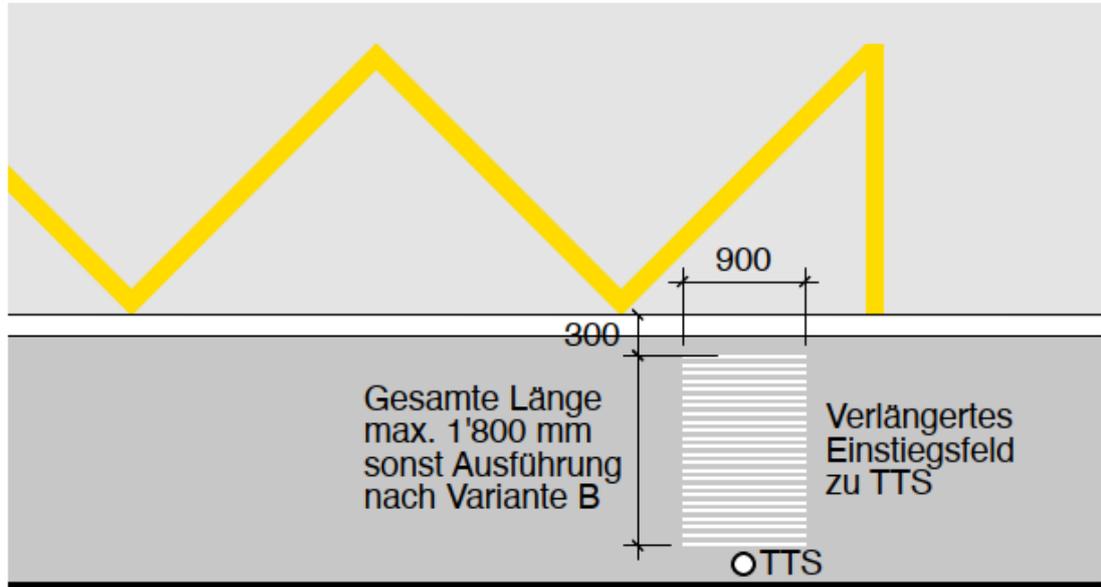


Abb. 6
Führung mit verlängertem Einstiegsfeld

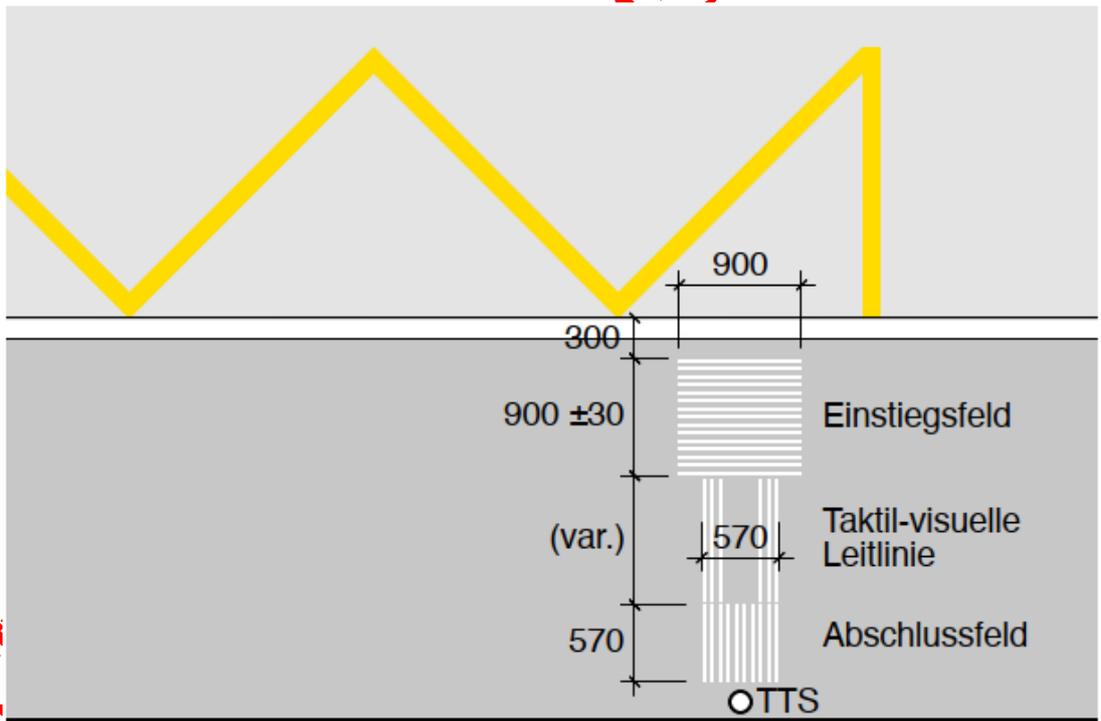


Abb. 7
Führung mit Leitlinien und Abschlussfeld

**Dieser Entwurf
Vernehmlich**

**nicht
07.11**

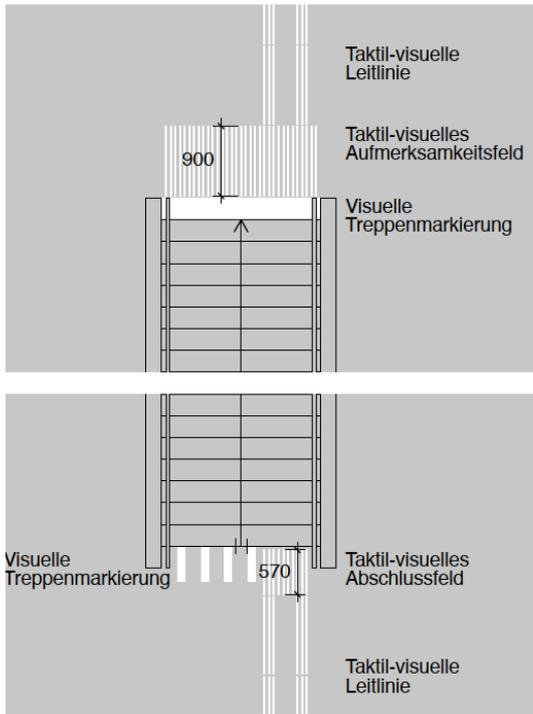


Abb. 8
Treppe eingebunden in ein taktill-visuelles Leitliniensystem

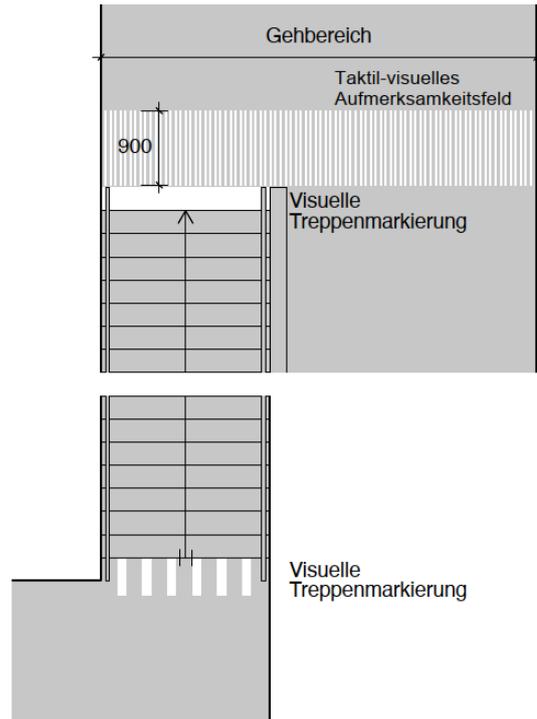


Abb. 9
Treppe im Gehweg ohne Leitliniensystem

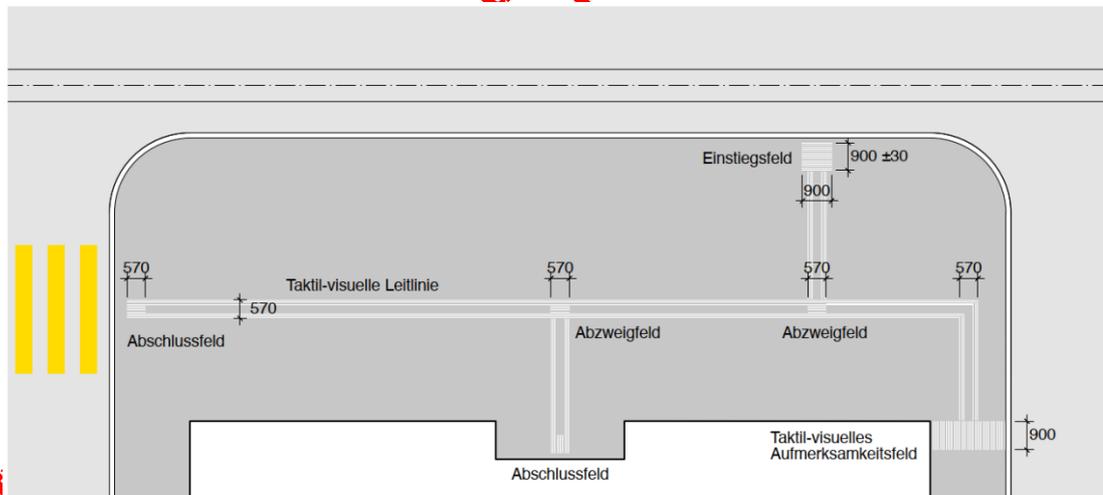


Abb. 10
Kontinuität im Kontext

**Dieser Entwurf
Verfehlt**

**und darf
Frist bis**

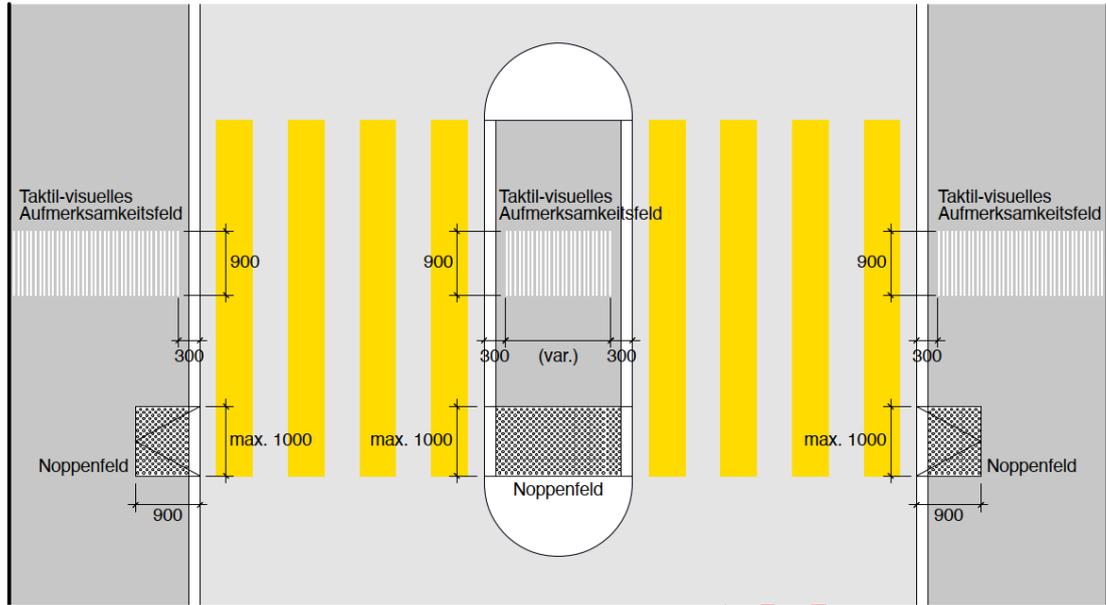


Abb. 11
 Fussgängerstreifen mit punktuellen Auffahrampen gemäss SN 640 075 «Fussgängerverkehr; Hinder-
 nisfreier Verkehrsraum» [1]

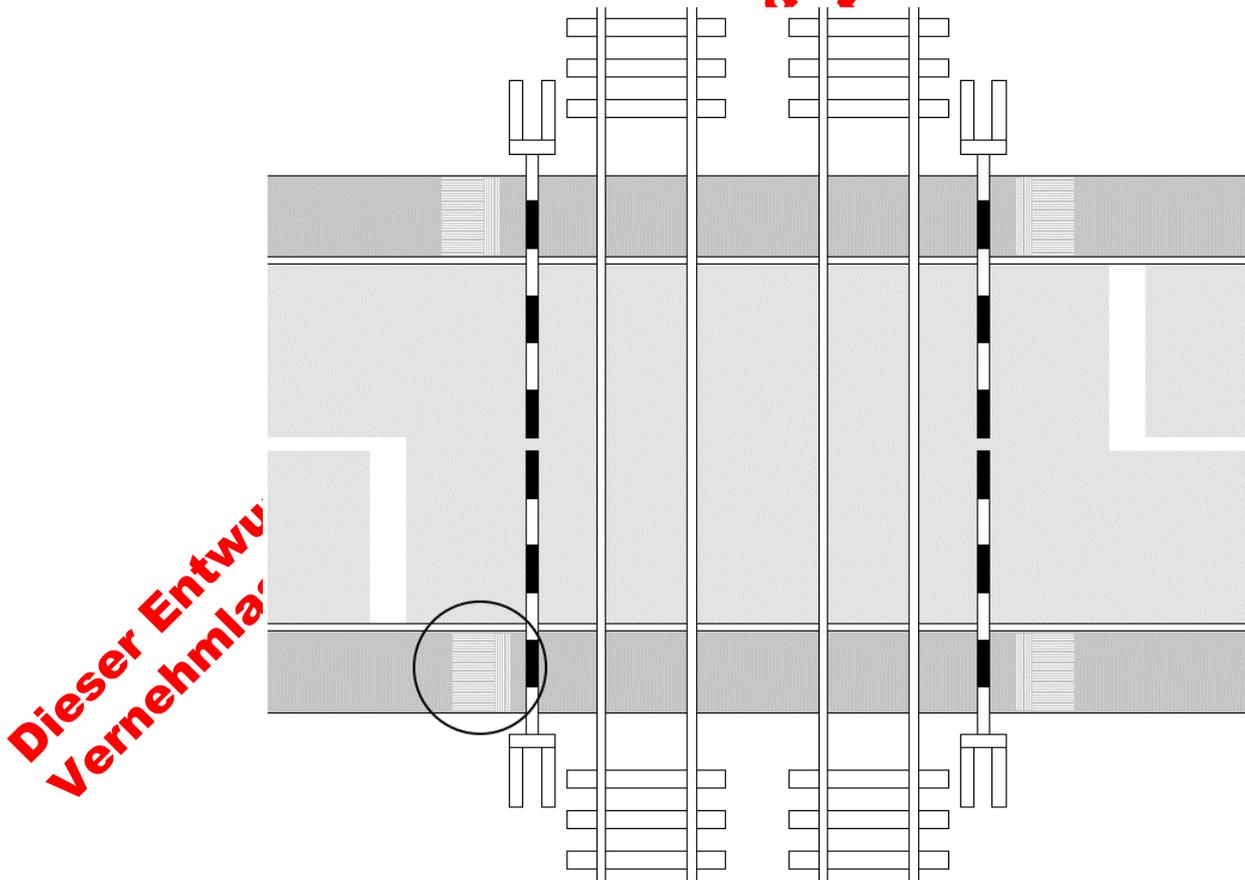


Abb. 12
 Taktil-visuelle Markierungen bei einer Schrankenanlage

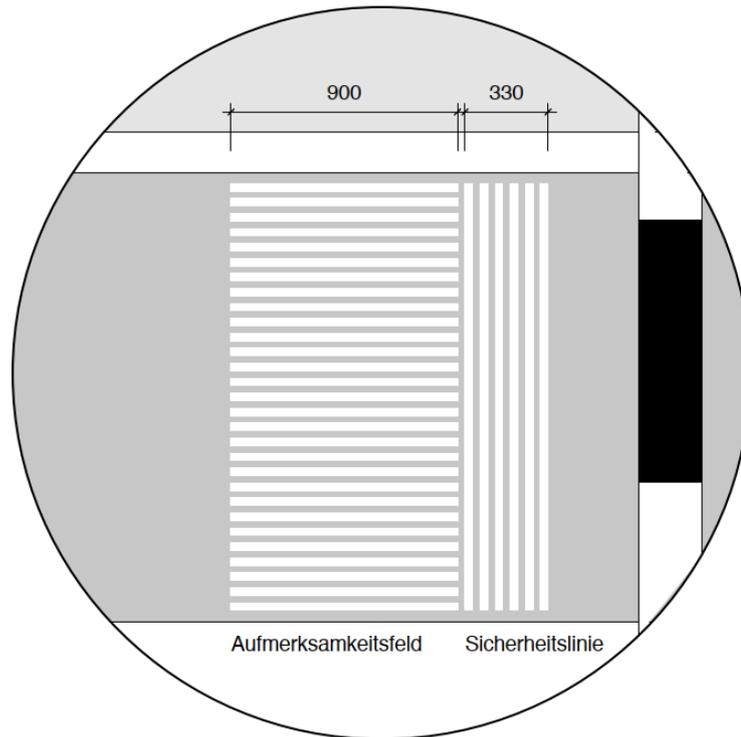


Abb. 13
Vergrösserter Teilausschnitt aus Abbildung 12

F

Literaturverzeichnis

- | | | |
|-----|---------------|---|
| [1] | SN 640 075 | Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum |
| [2] | SN 640 850 | Markierungen; Ausgestaltung und Anwendungsbereiche |
| [3] | SR 151.3 | Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) |
| [4] | SR 741.01 | Strassenverkehrsgesetz (SVG) |
| [5] | SR 151.34 | Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) |
| [6] | SR 741.21 | Signalisationsverordnung (SSV) |
| [7] | SR 742.141.11 | Ausführungsbestimmungen zur Eisenbahnverordnung (AB-EBV) |

**Dieser Entwurf hat keine Gültigkeit und darf
Vernehmlassungsentwurf vom 08.2024: Frist bindet werden.**